



Direktion für Inneres und Justiz  
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25  
3071 Ostermundigen  
+41 31 633 43 60  
hrabe@be.ch  
www.hrabe.ch

## **Merkblatt: Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege**

### **1. Handelsregisteranmeldung (Anmeldung)**

#### **1.1 Grundsätzliches**

Eine Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich gestützt auf eine Anmeldung. Die einzutragenden Tatsachen sind zu belegen (Art. 929 Abs. 2 OR<sup>1</sup>). Die anmeldepflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregister eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, muss auch jede Änderung dieser Tatsache beim Handelsregisteramt angemeldet werden (Art. 933 OR<sup>1</sup>). Wer eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt oder das Handelsregisteramt zu einer unwahren Eintragung veranlasst, kann bestraft werden (Art. 153 StGB<sup>2</sup>).

#### **1.2 Anmeldung (Eintragungsgesuch)**

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregister gerichtete Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation wie z.B. Löschung einer Person oder Zeichnungsberechtigung, Auflösung oder Löschung einer Rechtseinheit, Fusion usw.) im Handelsregister beantragt wird. Für die Anmeldung ausgewählter Tatsachen bieten wir Formulare auf unserer Homepage an, die aber nicht zwingend verwendet werden müssen. Die Anmeldenden können auch selbst eine Anmeldung erstellen. Die Anmeldung muss die Rechtseinheit klar identifizieren, also mindestens die Firma bzw. den Namen angeben und – sofern bereits eine solche vergeben wurde – die Unternehmens-Identifikationsnummer (auch «UID» oder «CHE-Nummer») enthalten. Ausserdem sind die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder es muss auf die entsprechenden miteinzureichenden Belege einzeln verwiesen werden (Art. 16 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>).

#### **1.3 Form**

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und kann auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden (Art. 16 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

Die Anmeldung auf Papier muss nach Massgabe von Art. 17 HRegV<sup>3</sup> unterzeichnet sein (vgl. nachstehende Ziffer 1.5) und ist mit Originalunterschrift einzureichen.

Die elektronische Anmeldung muss im Format PDF/A erstellt werden und ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem Zeitstempel zu unterzeichnen. Sie muss zwingend über eine anerkannte Zustellplattform (derzeit «IncaMail» oder «PrivaSphere Secure Messaging» oder «BE-Login») eingereicht werden.

#### **1.4 Sprache**

Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen des Kantons abzufassen, in dem die Eintragung erfolgt. Beim Handelsregisteramt des Kantons Bern können Anmeldungen in deutscher oder französischer Sprache eingereicht werden. Die Eintragung erfolgt in der Sprache der Anmeldung bzw. bei juristischen Personen in der Sprache der Statuten (vgl. nachstehende Ziffer 2.2).

## 1.5 Unterzeichnung

Soweit nicht anders vorgeschrieben, ist die Anmeldung durch eine einzelzeichnungsberechtigte oder mehrere für die betreffende Rechtseinheit kollektivzeichnungsberechtigte Personen zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a HRegV<sup>3</sup>).

Die Anmeldung kann auch durch eine hierzu bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 Bst. b HRegV<sup>3</sup>). Diesfalls ist mit der Anmeldung die schriftliche Vollmacht als Beleg einzureichen. Die Vollmacht muss von einem einzelzeichnungsberechtigten Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betreffenden Rechtseinheit oder von mehreren kollektivzeichnungsberechtigten Mitgliedern dieses Organs unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 3 HRegV<sup>3</sup>). Es reicht, wenn eine Kopie der Vollmacht eingereicht wird. Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung und zwingend mit jeder Anmeldung als separates Dokument einzureichen, auch wenn die bevollmächtigte Person gestützt auf die Vollmacht bereits früher Anmeldungen für die betreffende Rechtseinheit vorgenommen hat. In der Vollmacht müssen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber und die bevollmächtigte Person bezeichnet werden. Inhaltlich muss aus der Vollmacht explizit hervorgehen, dass sie (auch) für die Vertretung in Handelsregistersachen gilt.

Es bestehen insbesondere folgende besondere Vorschriften, welche eine Anmeldung durch beliebige für die Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen oder bevollmächtigte Drittpersonen nicht zulassen:

- Neueintragung und Löschung von Einzelunternehmen müssen durch die Inhaberin bzw. den Inhaber angemeldet werden (Art. 931 Abs. 1 OR<sup>1</sup> und Art. 39 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>);
- Anmeldungen für Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter unterzeichnet werden (Art. 556 Abs. 1, Art. 574 Abs. 2 und Art. 597 Abs. 1 OR<sup>1</sup>, sowie Art. 100 Abs. 2 KAG<sup>4</sup>);
- Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision bei Aktiengesellschaften, die Auflösung einer Aktiengesellschaft sowie die Liquidatoren sind durch den Verwaltungsrat anzumelden (Art. 727a Abs. 5 und Art. 740 Abs. 2 OR<sup>1</sup> sowie Art. 62 Abs. 5 HRegV<sup>3</sup>);
- Ein- und Austritt von Genossenschaftern, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen, müssen durch die Verwaltung angemeldet werden (Art. 877 Abs. 1 OR<sup>1</sup>);
- die Löschung einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Abschluss der Liquidation muss durch die Liquidatorinnen bzw. die Liquidatoren angemeldet werden (Art. 746 OR<sup>1</sup>, Art. 58 ZGB<sup>5</sup>, Art. 826 Abs. 2 OR<sup>1</sup>, Art. 913 Abs. 1 OR<sup>1</sup>);
- Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen müssen durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan angemeldet werden (Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66 und Art. 73 Abs. 1 FusG<sup>6</sup>).

Wenn Erbinnen oder Erben eine Eintragung anzumelden haben, können an ihrer Stelle auch Willensvollstreckerinnen bzw. Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidatorinnen bzw. Erbschaftsliquidatoren die Anmeldung unterzeichnen (Art. 17 Abs. 4 HRegV<sup>3</sup>). Die unterzeichnenden Personen haben die Eigenschaft, in der sie unterzeichnen, zu belegen (bspw. mittels Erbenschein oder Verfügung).

Wenn die unterzeichnenden Personen ihre Unterschriften nicht bereits vorher für die gleiche Rechtseinheit beim Handelsregisteramt hinterlegt haben, muss die Anmeldung entweder beim Handelsregisteramt unterzeichnet oder mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

## 1.6 Selbstanmeldung gemäss Art. 17 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>

Scheiden im Handelsregister eingetragene Personen aus ihrem Amt bzw. ihrer Funktion aus, muss grundsätzlich die betroffene Rechtseinheit unverzüglich deren Löschung anmelden. Die ausgeschiedene Person kann ihre Löschung auch selbst anmelden, wobei aber ebenfalls die nötigen Belege für das Ausscheiden beizubringen sind (Art. 17 Abs. 2 Bst. a HRegV<sup>3</sup>; Art. 929 Abs. 2 OR<sup>1</sup>; bspw. Kopie des an die Rechtseinheit adressierten Rücktrittsschreibens). Auch die Änderungen von Personenangaben (Namen, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz einer im Handelsregister eingetragenen natürlichen Person oder Firma bzw. Name und Sitz einer Rechtseinheit als Inhaberin einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit) können durch die Betroffenen selbst angemeldet werden, wobei die erforderlichen Belege beizubringen sind (Art. 17 Abs. 2 Bst. b HRegV<sup>3</sup>; Art. 929 Abs. 2 OR<sup>1</sup>). Schliesslich kann auch die Löschung eines c/o-Domizils durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. c HRegV<sup>3</sup>).

## **2. Handelsregisterbelege**

### **2.1 Form**

Handelsregisterbelege sind im Original oder in durch eine Urkundsperson beglaubigter Kopie einzureichen. Beglaubigte Kopien können auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>; zur elektronischen Anmeldung vgl. Ziffer 1.3 hiervor).

### **2.2 Sprache**

Werden die Belege nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht (Deutsch oder Französisch), kann das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen und allenfalls die Übersetzerin oder den Übersetzer bezeichnen (Art. 20 Abs. 4 HRegV<sup>3</sup>). Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

Die Statuten juristischer Personen sind in der Sprache der Handelsregisteranmeldung und der Sprache, in der die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll, einzureichen (vgl. vorstehende Ziffer 1.4).

### **2.3 Unterzeichnung**

Die Belege müssen rechtskonform unterzeichnet sein. Belege in elektronischer Form müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur<sup>7</sup> beruht (Art. 20 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

## **3. Statuten und Stiftungsurkunden**

Es ist immer eine vollständige (neue) Fassung der Statuten oder der Stiftungsurkunde einzureichen. Die Statuten von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Investmentgesellschaften mit festem Kapital und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital sowie Stiftungsurkunden müssen durch eine Urkundsperson beglaubigt werden. Die Statuten von Vereinen müssen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein (Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV<sup>3</sup>).

## **4. Protokolle**

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll, einen Protokollauszug oder – sofern zulässig – durch einen Zirkularbeschluss zu belegen (Art. 23 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>).

Protokolle und Protokollauszüge müssen mindestens die Rechtseinheit, das beschlussfassende Organ sowie das Datum der Versammlung bzw. Sitzung angeben und die Unterschriften der bzw. des Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. des Protokollführers enthalten (Art. 23 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

Zirkularbeschlüsse müssen mindestens die Rechtseinheit und das beschlussfassende Organ angeben. Sie sind zu datieren und von allen Personen, die dem beschlussfassenden Organ angehören, zu unterzeichnen (Art. 23 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

Wenn sämtliche Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen, ist ein Protokoll, ein Protokollauszug bzw. ein separater Zirkularbeschluss nicht nötig. Wenn für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung alle im Handelsregister eingetragenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen, ist auch kein Protokoll oder Protokollauszug über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erforderlich (Art. 23 Abs. 3 HRegV<sup>3</sup>).

## **5. Öffentliche Urkunden und Beglaubigungen**

### **5.1 Öffentliche Urkunden**

Öffentliche Urkunden sind durch eine zuständige Urkundsperson nach Massgabe des einschlägigen Beurkundungsrechts zu errichten. Als Handelsregisterbeleg ist die Urkunde bzw. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie einzureichen.

## 5.2 Beglaubigte Kopien

Eine beglaubigte Kopie enthält die Bestätigung einer Urkundsperson, dass die Kopie bzw. die Teilkopie mit dem Originaldokument bzw. mit den entsprechenden Teilen des Originaldokuments übereinstimmt. Beglaubigte Kopien können auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.

## 5.3 Beglaubigung von Unterschriften

Die Unterschriften von Anmeldenden sowie von im Handelsregister einzutragenden zeichnungsberechtigten Personen sind zu beglaubigen, sofern sie ihre Unterschriften nicht bereits früher für die betreffende Rechts Einheit beim Handelsregisteramt hinterlegt haben. Das Handelsregisteramt kann eine neue Beglaubigung verlangen, wenn es Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift hat (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>). Die Beglaubigung erfolgt, indem die Person ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zeichnet, auf Papier und von einer Urkundsperson beglaubigt einreicht, elektronisch eingelesen und von einer Urkundsperson beglaubigt oder elektronisch eingelesen und von ihr selbst bestätigt einreicht (Art. 21 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>).

Um die Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen, muss die Person ihre Identität anhand eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises nachweisen (Art. 21 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

Für die elektronische Bestätigung der eingelesenen eigenen Unterschrift muss die Person über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur beruht (Art. 21 Abs. 3 HRegV<sup>3</sup>; bspw. QuoVadis Trustlink Schweiz AG, Swisscom AG oder Swisssign AG).

## 5.4 Ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen

Im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen müssen durch eine Bescheinigung durch die am Errichtungsort zuständige Behörde versehen sein, die die Errichtung durch eine zuständige Urkundsperson bestätigt («Überbeglaubigung» oder «Apostille»). Weiter bedarf es – unter Vorbehalt abweichender Staatsverträge – der Beglaubigung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz (Art. 25 Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>).

Öffentliche Urkunden aus Staaten, die wie die Schweiz Partner des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) sind, bedürfen lediglich einer Apostille.

Weder einer Überbeglaubigung noch einer Apostille bedürfen Urkunden, die von bestimmten Behörden Deutschlands, Österreichs, Tschechiens und der Slowakei ausgestellt werden, namentlich von deutschen und österreichischen Amtsgerichten ausgestellte Handelsregisterauszüge. Vgl. dazu:

Vertrag vom 14. Februar 1907 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (SR 0.172.031.36)

Beglaubigungsvertrag vom 21. August 1916 zwischen der Schweiz und Österreich (SR 0.172.031.63)

Abkommen vom 21. Dezember 1926 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen (SR 0.274.187.411)

Wird als Handelsregisterbeleg eine im Ausland erstellte öffentliche Urkunde eingereicht, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis verlangen, dass das ausländische Beurkundungsverfahren dem Beurkundungsverfahren in der Schweiz gleichwertig ist (bspw. Gutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung; Art. 25 Abs. 2 HRegV<sup>3</sup>).

## **6. Eintragung und Löschung von Personen im Handelsregister**

### **6.1 Identifikation natürlicher Personen**

Alle im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen – auch wenn sie über keine Zeichnungsberechtigung verfügen – müssen anhand eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises bzw. einer Kopie derselben identifiziert werden (Art. 24a Abs. 1 HRegV<sup>3</sup>). Der Nachweis der Identität kann auch in einer öffentlichen Urkunde oder einer Unterschriftsbeglaubigung erbracht werden, wenn diese sämtliche Angaben nach Art. 24b HRegV<sup>3</sup> enthält (Familiename, gegebenenfalls Ledigname, alle Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, die politische Gemeinde des Heimatortes bzw. die Staatsangehörigkeit bei ausländischen Staatsangehörigen, die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments, allfällige Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens- oder Partnerschaftsnamen, die politische Gemeinde des Wohnsitzes bzw. der Wohnort und die Landesbezeichnung bei ausländischem Wohnsitz sowie gegebenenfalls eine bereits erteilte Personennummer der zentralen Datenbank Personen). Schweizerische Staatsangehörige ohne gültigen Pass und ohne gültige Identitätskarte werden gebeten, sich für die Identifikation durch Unterschriftsbeglaubigung an eine Urkundsperson zu wenden, die sie anderweitig identifizieren kann.

### **6.2 Bestehen von Rechtseinheiten**

Nimmt ein Handelsregistereintrag auf eine Rechtseinheit Bezug, die nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist, muss deren Bestehen durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister (gegebenenfalls mit Apostille oder Überbeglaubigung; vgl. Ziffer 5.4) oder eine gleichwertige Urkunde belegt werden (Art. 24 HRegV<sup>3</sup>).

### **6.3 Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans**

Für die Eintragung von Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer juristischen Person sind dem Handelsregisteramt nebst der Anmeldung folgende Belege einzureichen (für die Identifikation und Unterschriftsbeglaubigung vgl. Ziffer 5.3 und 6.1):

- ein Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs, aus dem die Wahl hervorgeht (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinen ist auch ein Zirkularbeschluss möglich),
- allenfalls ein Protokoll, Protokollauszug oder Zirkularbeschluss des zuständigen Organs betreffend Zuweisung von Funktion und Zeichnungsberechtigung (vgl. auch Ziffer 4) und
- die Wahlannahmeerklärung, sofern die Wahlannahme nicht protokolliert ist und die gewählte Person nicht die Handelsregisteranmeldung unterzeichnet.

Für die Löschung von Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sind dem Handelsregisteramt nebst der Anmeldung folgende Belege einzureichen (für die Selbstanmeldung vgl. Ziffer 1.6):

- ein Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs, aus dem die Abwahl bzw. der Rücktritt hervorgeht (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinen ist auch ein Zirkularbeschluss möglich) oder
- ein Rücktrittsschreiben, sofern die zu löschende Person nicht die Handelsregisteranmeldung unterzeichnet oder
- der Todesschein, wenn die Person infolge Todes gelöscht werden soll und dies nicht aus anderen Belegen hervorgeht.

### **6.4 Nichtmitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans**

Für die Eintragung und Löschung von Personen, die nicht Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans einer juristischen Person sind, müssen dem Handelsregisteramt nebst der Anmeldung das Protokoll, der Protokollauszug oder Zirkularbeschluss des zuständigen Organs betreffend Zuweisung oder Entzug von Funktion und Zeichnungsberechtigung eingereicht werden (vgl. auch Ziffer 4 sowie für die Identifikation und Unterschriftsbeglaubigung Ziffer 5.3 und 6.1), bzw. der Todesschein, wenn die Person infolge Todes gelöscht werden soll.

### **6.5 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen werden ausschliesslich Rechtseinheiten, die über eine Zulassung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde verfügen und eine ordentliche oder eingeschränkte Revision im Sinne des OR<sup>1</sup> durchführen.

Für die Eintragung einer Revisionsstelle sind dem Handelsregisteramt nebst der Anmeldung folgende Belege einzureichen:

- ein Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs, aus dem die Wahl hervorgeht (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinen ist auch ein Zirkularbeschluss möglich) und
- die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle, sofern diese nicht aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht oder aus dem Mitunterzeichnen der Handelsregisteranmeldung darauf geschlossen werden kann.

Für die Löschung einer Revisionsstelle sind dem Handelsregisteramt nebst der Anmeldung folgende Belege einzureichen (für die Selbstanmeldung vgl. Ziffer 1.6):

- ein Protokoll oder Protokollauszug des zuständigen Organs, aus dem die Abwahl bzw. der Rücktritt hervorgeht (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereinen ist auch ein Zirkularbeschluss möglich) oder
- das Rücktrittsschreiben der Revisionsstelle.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

<sup>2</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

<sup>3</sup> Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG; SR 951.31)

<sup>5</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03)